



GEMEINDE **GRUB** AR

Einfach schön!

ABWASSER- REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abwasser-Reglement

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Anschlusspflicht	5
III.	Bewilligung und Kontrolle	6
IV.	Technische Vorschriften	8
V.	Unterhalt und Betrieb	9
VI.	Finanzen	10
VII.	Schluss- und Strafbestimmungen	15

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE GRUB AR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

- 1) In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenig Eingriffe vorzunehmen.
- 2) Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- 3) Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes verschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4) Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1) Der Vollzug dieses Reglementes¹ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere:
 - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
- 2) Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben eine Gewässerschutzkommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen.

Art. 4 Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

¹ Art. 10 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- 1) die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP.
- 2) die Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung des Abwasserverbandes Altenrhein (AVA) und des Kantons².

Art. 6 Private Abwasseranlagen

- 1) Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.
- 2) Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes.

Art. 7 Kataster

- 1) Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2) Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen

- 1) Die Gemeinde kann Abwasseranlagen übernehmen, soweit ein öffentliches Interesse besteht und sich die Anlage in einem baulich und technisch guten Zustand befindet.
- 2) Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des kant. Gesetzes über die Zwangsabtretung enteignet werden.
- 3)² Auf Begehren der Eigentümer können im Privateigentum stehende Abwasseranlagen von der Gemeinde unentgeltlich übernommen werden, wenn
 - bei Schmutzwasserleitungen mindestens drei ständig bewohnte Liegenschaften angeschlossen sind; oder
 - bei Meteorwasserableitungen (ohne Entwässerungsanlagen von privaten Strassen) minimal zehn bewohnte Gebäude oder 30 Bewohner angeschlossen sind; oder
 - bei Strassenentwässerungsanlagen innerhalb der Bauzone, die auch das gefasste Meteorwasser der angrenzenden Liegenschaften ableiten, die Strasse im Strassenverzeichnis der Gemeinde Grub AR eingetragen ist; und
 - die Anlage sich in einem baulich und technisch guten Zustand befindet, d.h. es stehen keine Sanierungsmassnahmen der Dringlichkeitsstufe 0, 1 oder 2 gemäss VSA-Richtlinie "Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlage", Ausgabe 2007, an. Bei Tangierung von ausgeschiedenen Grundwasserschutz-zonen sind die Auflagen gemäss dem Schutzzonenreglement zu erfüllen. Der Nachweis des Anlagenzustands ist durch den Eigentümer zu erbringen.

² Vom Gemeinderat erlassen am 1. Mai 2023, dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. März 2023 bis 10. April 2023 und vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden genehmigt am ????

Art. 9 Durchleitung

- 1) Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung³ enteignet werden.
- 2) In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches⁴.

Art. 10 Mitbenützungsrecht

Eigentümer von Abwasseranlagen können durch den Gemeinderat verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest⁵.

II. ANSCHLUSSPFLICHT**Art. 11 Anschlusspflicht**

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2) Der Bereich der öffentlichen Kanalisation⁶ umfasst:
 - a) Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - b) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 3) Unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, muss in eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 4) Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Der Gemeinderat trifft die entsprechenden Anordnungen.

Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz können befristete Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden, wenn ein Anschluss nicht zweckmässig ist⁷.

³ Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1

⁴ Art. 676 und 691 Schweiz. Zivilgesetzbuch, SR 210

⁵ Art. 17 der kant. Umweltschutzverordnung, bGS 814.01

⁶ Art. 11 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

⁷ Art. 40, Abs. 3 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 13 Bewilligungspflicht

- 1) Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen sowie Betriebsänderungen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich⁸. Darunter fallen auch Nutzungsänderungen und die wesentliche Änderung der Menge und/oder der Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers.
- 2) Das Bewilligungsverfahren richtet sich unter anderem nach Art. 40 Abs. 2 - 4 kant. Umweltschutzgesetz.
- 3) Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig⁹.
- 4) Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich¹⁰. Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.
- 5) Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 14 Gesuch

- 1) Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 8 der kant. Bauverordnung¹¹ einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über
 - Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
 - vorgesehene Abwasserbehandlungs- / -vorbehandlungsanlagen;
 - den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
 - die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
 - Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
 - Regenwassernutzungsanlagen.
- 2) Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:
 - Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;
 - Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechn. Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
 - die Kanalfertigstellungs-Zustandsprotokolle bestehender, weiterzubenuetzender Leitungen;
 - Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter.
- 3) Bei geringfügigen Vorhaben kann der Gemeinderat die Eingabe vereinfachter Unterlagen gestatten¹².

⁸ Art. 40, Abs. 1 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

⁹ Art. 7, Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

¹⁰ Art. 7, Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

¹¹ Bauverordnung, bGS 721.11

¹² Art. 8, Abs. 5 der Bauverordnung, bGS 721.11

Art. 15 Abnahme

- 1) Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage oder von Teilen davon (Kanäle: uneingedeckt) dem Bauamt oder an ein mit der Abnahme beauftragtes Ingenieurbüro zu melden. Erst nachdem diese festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
- 2) Ist eine direkte Kontrolle von Kanälen anlagebedingt nicht möglich oder wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann ein Fernsehprotokoll zulasten der Bauherrschaft angeordnet werden.
- 3) Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4) Bei Kanälen, welche vor der Abnahme wieder eingedeckt wurden, kann eine Freilegung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden.

Art. 16 Ausführungspläne

- 1) Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme bei der zuständigen Stelle einzureichen.
- 2) Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann das Bauamt oder das beauftragte Ingenieurbüro bei der Abnahme die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden dem Bauherrn verrechnet.

Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

- 1) Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.
- 2) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

Art. 18 Haftung

- 1) Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch die Behörde entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung für die Planung, die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.
- 2) Der Eigentümer haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 19 Allgemeine technische Vorschriften

- 1) Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im besonderen des SIA, des VSA sowie diejenigen des AVA.
- 2) Soweit zweckmässig kann der Gemeinderat davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

Art. 20 Einleitung von Abwasser

- 1) Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹³.
- 2) Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
 - a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle
 - b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung widerspricht¹⁴
 - c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - e) Öle, Fette, Emulsionen
 - f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zement-schlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - g) Gase und Dämpfe aller Art
 - h) Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - k) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat
- 3) Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer) ist nicht gestattet.

Art. 21 Unverschmutztes Abwasser

¹³ Art. 7 sowie Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁴ eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, Anhang 3

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 22 Einleitung in ein Gewässer

- 1) Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann¹⁵.
- 2) Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplans (REP) bleiben vorbehalten¹⁶.

Art. 23 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

Zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen werden die nötigen Absperr- und Rückhaltemassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorbereitet.

Art. 24 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- 1) Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den Richtlinien des Regierungsrates über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge¹⁷.
- 2) Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Totschacht oder aber durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen. Neue Abstellplätze sind durchlässig zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, muss das anfallende Abwasser versickert werden.

V. UNTERHALT UND BETRIEB

Art. 25 Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 26 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

- 1) Der Gemeinderat kann private Abwasseranlagen kontrollieren und Wartungsintervalle festlegen.
- 2) Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen übernehmen.

¹⁵ eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, Anhänge 1 und 2

¹⁶ Art. 4 Abs. 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁷ Version vom 1. Januar 2002

- 3) Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet der Gemeinderat die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an.
- 4) Werden die verfügbaren Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann der Gemeinderat diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen.
- 5) Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif¹⁸.

Art. 27 Entleerungen

- 1) Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit einer Entsorgungsfirma abzuschliessen. Der Abnahmevertrag unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat.
- 2) Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen¹⁹.
- 3) Der Gemeinderat kann einen Entsorgungsnachweis verlangen.

Art. 28 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

Der Gemeinderat erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

VI. FINANZEN

1. Allgemeines

Art. 29 Finanzierung öffentlicher Anlagen

- 1) Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.
- 2) Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

Art. 30 Rechnung

- 1) Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.

¹⁸ Gebührentarif der Gemeinden, bGS 153.2

¹⁹ Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.610

- 2) Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 31 Finanzplanung

- 1) Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
- 2) Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
 - a) Bedarf für den Ausbau
 - b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt
 - c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen
 - c) Bedarf für den Fonds zur Erneuerung der Anlagen
 - e) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds
 - f) Administrative Aufwendungen

Art. 32 Finanzierung privater Anlagen

- 1) Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer sowie allfällige Beiträge von Kanton und Gemeinde finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.
- 2) Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

2. Anschlussgebühren

Art. 33 Grundsatz²⁰

- 1) Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- 2) Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

²⁰ Art. 43 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 34 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 1993) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt. Für angebaute ehemalige Ökonomiegebäude ausserhalb Bauzone, welche zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die massgebliche Geschossfläche bezogen auf die maximal raumplanerische zulässige Umnutzung festgelegt. Keine Anschlussgebühr wird erhoben von unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.
- 2) Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100%
Gewerbe- und Industriebauten	Hotels, Restaurants	100%
	Dienstleistungsbetriebe (Büros usw.), Produktion, Werkstätte, Verkauf, usw.	70%
	Lager, Einstellgaragen (mit geringem Abwasseranfall)	40%

- a) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 25% werden der Hauptnutzung zugerechnet.
 - b) In den übrigen Fällen bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.
- 4) Für gewerblich und industriell genutzte Bauten ist für die ersten 500 m² Geschossfläche die volle Gebühr zu bezahlen. Für die das Mass von 500 m² übersteigende Geschossfläche sind bis zu einer solchen von 1500 m² 50% zu bezahlen. Für die das Mass von 1500 m² übersteigende Geschossfläche sind 25% zu bezahlen.
 - 5) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und die eine Vergrösserung der Geschossfläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
 - 6) Ab einer Umnutzung von mehr als 25% der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensivere Nutzung gemäss Abs. 2 eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.
 - 7) Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, können für das abgebrochene Gebäude bereits bezahlte Anschlussgebühren von dem für den Neubau fälligen Betrag abgezogen werden.

Art. 35 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen.

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	nicht humusiert	1.0
	Humusiert	0.5
Plätze u. Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1.0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine	0.5
	Verbundsteine (offen verfugt), Sickersteine	

- 2) Die Gebühr reduziert sich bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50%.
- 3) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

Art. 36 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 37 Höhe der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 38 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

- 1) Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.
- 2) Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.
- 3) Auf begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist auf maximal 5 Jahre erstreckt werden. In diesem Falle wird ein Verzugszins verrechnet. Der Verzugszins entspricht dem aktuellen Hypothekarzinsatz der Raiffeisenbank Heiden für 1. Hypotheken.
- 4) Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

Art. 39 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht²¹.

3. Benützungsgebühren**Art. 40 Grundsatz²²**

- 1) Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr.
- 2) Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr.
- 3) Für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser kann eine Grundgebühr geringer Höhe erhoben werden.

**Art. 41 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser²³
(Schmutzwassergebühr)**

- 1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2) Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt der Gemeinderat den mutmasslichen Wasserverbrauch fest. Es kann auf eigene Kosten eine zugelassene Mengenmessung installiert werden.
- 3) Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung kann der Gemeinderat eine geeignete Mengenerfassung verlangen.
- 4) Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Der Gemeinderat kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmesseinrichtung verpflichten.
- 5) Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Wegleitend ist das VSA/FES-Modell²⁴. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

²¹ Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1

²² Art. 44, Abs. 1 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

²³ Art. 44, Abs. 2 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

²⁴ Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung", VSA/FES, Zürich/Bern, 1994

**Art. 42 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser²⁵
(Meteorwassergebühr)**

- 1) Die Meteorwassergebühr wird nach der an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossenen abflusswirksamen Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung bemessen.
- 2) Die Meteorwassergebühr wird um je 50% reduziert:
 - a) bei nicht versiegelten Oberflächen (Abflusskoeffizient $\alpha \leq 0.5$), z.B.:

Dachflächen:	Humusiert
Plätze und Wege:	Kiesbelag, Schotterrassen, Rasengittersteine Verbundsteine (Fugenanteil mind. 10%), Sickersteine

- b) bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche oder Massnahmen mit entsprechender Wirkung).

Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 43 Fälligkeit der Benützungsgebühren

- 1) Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 2) Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 44 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 45 Tarif für die Benützungsgebühren

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

VII. Schluss- und Strafbestimmungen**Art. 46 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts**

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

²⁵ Art. 44, Abs. 3 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 47 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der Gewässerschutzkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an die Umweltschutz- und Energiedirektion rekuriert werden.
- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen²⁶.

Art. 48 Unbefugte Handlung

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst der Gemeinderat deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

Art. 49 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat bzw. der Gewässerschutzkommission verzeigt werden.

Art. 50 Übergangsregelung

Erfolgt die Bewilligung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserleitungen nach Inkrafttreten dieses Reglements, so sind die Anschlussgebühren gemäss den Ansätzen des neuen Reglements festzusetzen.

Art. 51 Änderung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Kanalisationsreglement vom 31. Juli 1967 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

Art. 52 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

(Gemeindeabstimmung vom 28. November 2004)

Vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden genehmigt am 1. März 2005.

²⁶ Art. 18 und 22 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bGS 143.5

Tarif für Schmutzwasser

- Schmutzwasser-Anschlussgebühr

Zur Berechnung der Anschlussgebühr dient die totale Bruttogeschossfläche. Pro m² werden Fr. 40.00 zuzüglich Mehrwertsteuer verrechnet.

- Entsorgung Schmutzwasser

Die jährliche Entsorgungsgebühr für Wohn- und Ferienhäuser mit eigener Wasserversorgung entspricht einer Pauschalmenge von 100 m³ der Abwassergebühr. Wer nicht die pauschale Entsorgungsgebühr entrichten will, kann auf eigene Kosten einen Zähler für die Wasserversorgung installieren (Bezug nur bei der Wasserversorgung Grub). Für die Ablesung des Zählers wird derselbe Tarif wie bei der Wasserversorgung verrechnet.

- Abwassergebühr

Die Abwassergebühr wird pro m³ verbrauchtem Frischwasser berechnet die vom Gemeinderat festgelegt wird. Dabei sind vorwiegend die Beiträge an den Abwasserverband Altenrhein ausschlaggebend sowie die Aufwendungen für den Unterhalt des Schmutzwassernetzes der Gemeinde Grub AR.

Grub AR, 6. Dezember 2005

Tarif für Meteorwasser

- Für Meteorwasser werden gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Oktober 2014 jährlich pro m² abflusswirksame Fläche Fr. 0.50 zuzüglich Mehrwertsteuer verrechnet.

Grub AR, 7. Oktober 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin:
Erika Streuli

Der Gemeindeschreiber:
Willi Solenthaler

Änderungen

Änderung Nr. 1

Art. 8 Abs. 3 Vom Gemeinderat erlassen am 1. Mai 2023, dem fakultativen
Referendum unterstellt vom 20. März 2023 bis 10. April 2023
Vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden genehmigt am 27.
Juni 2023.

Grub AR, 1. Mai 2023

Gemeinderat Grub AR

Gemeindepräsident
Mathias Züst

Gemeindeschreiber-Stv.
Martina Moser